

Zur rechtlichen Qualifikation von Straftaten

Der 6. Abschnitt wird mit einer Einführung in die Theorie der rechtlichen Qualifikation von Straftaten eingeleitet. Die richtige rechtliche Qualifizierung der Straftat ist — wie Kudrjawzew betont — eine der wichtigsten Forderungen der Gesetzlichkeit im Strafverfahren (S. 475). Deshalb enthält dieses Kapitel eine kurzgefaßte, auf die Tätigkeit des Richters zugeschnittene Lehre vom Strafgesetz. Ausführlich werden die Fragen der Konkurrenzen sowie die Gründe und die Zulässigkeit einer veränderten rechtlichen Qualifikation behandelt (S. 502).

Bei den methodischen Hinweisen zur Gestaltung des gerichtlichen Verfahrens bei verschiedenen Kategorien von Strafsachen konzentrieren sich die Verfasser ganz bewußt auf die Beantwortung prozessualer Fragen. Tatbestände des materiellen Strafrechts werden nur dort erläutert, wo sich bei ihrer Anwendung besondere Probleme ergeben haben. Fragen der Strafzumessung werden nur dann behandelt, wenn Hinweise auf Besonderheiten — z. B. bei der Anwendung von Zusatzstrafen — gegeben werden sollen. Dies soll an einigen Beispielen verdeutlicht werden:

In den Kapiteln über *Entwendungen sozialistischen Eigentums* sowie über *Wirtschafts- und Amtsdelikte* geht Michailowa (S. 505 ff.) vor Eillem auf die Fragen ein, die vom Gericht bei der Feststellung des verursachten Schadens und der konkreten Verantwortlichkeit jedes Täters, bei der Gewährleistung des Schadenersatzanspruchs, bei der richtigen Gesetzesanwendung hinsichtlich der Subjektvoraussetzungen bei Wirtschafts- und Amtsdelikten, bei der Anwendung bestimmter Zusatzstrafen und der Maßnahmen zur Vorbeugung dieser Straftaten zu beachten sind.

Borodin gibt den Gerichten Hinweise, wie in Verfahren über *Tötungs- und Körperverletzungsdelikte* eine wirksame, kulturvolle Hauptverhandlung gesichert werden kann (S. 546 ff.). Für die Verfahren wegen *Diebstahls und Raubes* — d. h. Delikten, die häufig von jungen Menschen sowie Rückfälligen und Gruppentätern verübt werden — fordert Jeraksin vor allem die genaue Feststellung aller Mittäter und aller von diesen begangenen Straftaten, die exakte Prüfung darüber, ob jugendliche Täter von Erwachsenen verleitet worden sind, die Feststellung des konkreten Tatbeitrags des einzelnen Mittäters bei Gruppendelikten sowie die stärkere Beachtung der zur Vorbeugung dieser Straftaten zu erlassenden besonderen Beschlüsse (S. 566 ff.).

Für die Durchführung von Verfahren wegen *Sexualstraftaten* erläutert I g n a t o w die hier besonders komplizierten Probleme der Beweiswürdigung, der Einbeziehung von Sachverständigen, der Wahrung der Würde der Beteiligten bei der Durchführung der gerichtlichen Beweisaufnahme sowie einige Rechtsfragen, wie z. B. die Gewährleistung des Schutzes von Minderjährigen (S. 577 ff.).

Probleme des *Rowdytums* erörtert Lubschew, wobei er auch auf die Abgrenzung zu Ordnungswidrigkeiten rowdyhaften Charakters eingeht (S. 592 ff., 715 ff.).

Diese Beispiele zeigen, daß die Verfasser des Handbuchs bestrebt sind, dem Richter eine konkrete Hilfe für die Durchführung der Verfahren in Strafsachen zu geben. Da sie sich auf bestimmte Themen, z. B. auf Besonderheiten der Untersuchung bestimmter Strafsachen, konzentrieren, gelingt es ihnen weitgehend, Wiederholungen zu vermeiden. Insgesamt vermittelt das Handbuch auch dem Juristen in der DDR viele wertvolle inhaltliche und methodische Anregungen.

Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

Wie gefährliche Dschungel...

— BRD-Kriminalität 1980 —

„Alarmzeichen“ weisen in eine Zukunft, in der bundesdeutsche Parks nachts „wie gefährliche Dschungel“ daliegen, Versicherungsanstalten den Geschäftsleuten Einbruchversicherungen verweigern werden, weil „das Risiko zu groß“ ist, und Minderheiten in den Elendsvierteln der großen Städte der BRD blutige „Gruppenkämpfe“ austragen.

Ende dieses Jahrzehnts wird das Verbrechen in der BRD „nie gekannte Formen, ein bestürzendes Ausmaß“ haben. Die Kriminalität wird sich im Vergleich zu 1970 verdoppeln und bei einigen Delikten sogar verdreifachen. Die Anzahl der Straftaten wird sich bis 1980 bei Mord und Totschlag von 3,91 auf 6,26, bei Raub von 21,5 auf 78,2 je 100 000 Einwohner erhöhen. Bei Einbruch in Geschäfte, Banken und Wohnungen wird die Häufigkeitszahl von 397 auf 993, bei Diebstahl von Gegenständen im Wert von mehr als 100 DM von 536,7 auf 813 ansteigen. Es ist voraussehbar, daß mehr und mehr USA-typische Formen der schweren Kriminalität wie Kidnapping, Flugzeugentführung, Geiselnahme und großangelegter Bankraub die Szene des Schreckens beherrschen werden. Erheblich vergrößern wird sich der Anteil der Rauschgiftsüchtigen an der Bilanz des Verbrechens.

Dies sind Untersuchungsergebnisse einer Schrift im BRD-Verlag Gustav Lübbe, die unlängst von einem leitenden Kölner Kriminalbeamten vorgelegt wurde. Sie hat die Öffentlichkeit in der BRD stark geschockt und auch im bürgerlichen Blätterwald Unkenrufe ausgelöst. Denn die Zukunftsberechnungen des Kriminalisten sind nicht aus den Fingern gesogen; sie beruhen auf einem soliden Fundament; Er verdichtete die schon jetzt aus der offiziellen Kriminalstatistik ablesbaren Tendenzen zu einer Hochrechnung für das Jahr 1980.

Wie unter den Bedingungen der Herrschaft des Schreckens Ende der siebziger Jahre ein gewöhnlicher Alltag der Ordnungshüter aussehen könnte, beschreibt der Kölner Kriminalchef so: Das Wirtschaftskommissariat verhaftete Mitglieder einer Bande, die „gegen Provision und im Auftrag einer Schnellglasfirma“ systematisch Schaufensterscheiben von Läden und Kaufhäusern zerstören. Eine Gruppe von Beamten sei zum regelmäßigen Dienst als Zugbegleitpersonal für die U-Bahn bereitgestellt, um die Fahrgäste vor Raubüberfällen zu schützen. Und die Mordkommission befasse sich mit einer Schlägerei, bei der ein „Deutscher“ durch Messerstiche ums Leben kam. Als Täter sei ein „Ausländer“ aus jener Gruppe zu vermuten, die in Köln „überwiegend in einem slumartigen Viertel im Norden“ lebt.

Spätestens bei dieser letzten Vision wird allerdings der Pferdefuß der ganzen Schrift sichtbar. Für den Kölner Kripochef sind es nämlich vor allem „ungelöste Minderheitenprobleme“ — darunter die Konzentration von Kindern der sog. Gastarbeiter! —, die potentiell die schwere Kriminalität in die Höhe treiben.

Von diesem Ergebnis seines Forschens offenbar selbst überrascht, räumt der Autor ein, daß in der BRD die systematische Untersuchung der „eigentlichen Ursachen des Verbrechens“ noch am Anfang stehe. So sieht er sich denn auch legitimiert, seine Fleißarbeit mit einem vagen Appell an die „Besinnung im gesellschaftlichen und politischen Raum“ zu krönen.

Da endet also das Latein des Kölner Ordnungshüters — verständlicherweise. Daß die Eskalation des Verbrechens in der BRD ihre Wurzeln im kapitalistischen System selbst hat, vermag der Autor nicht auszusprechen. Denn er hat noch jene Beamtenkarriere vor sich, und die verbietet ihm, beim Hochrechnen gesellschaftspolitisch tiefer nachzudenken.

Immerhin: Vordergründig hat er die Szene des Verbrechens gut ausgeleuchtet.

Ha. Lei.